

Satzung

des Landestierschutzverbandes Brandenburg e.V. im Deutschen Tierschutzbund e.V.

in der Fassung vom 12. April 2003

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.10.2021

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Landestierschutzverband Brandenburg e.V. im Deutschen Tierschutzbund e.V.“
2. Er hat seinen Gerichtsstand in Potsdam.
3. Der Sitz des Verbandes ist Potsdam.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Verbandes ist in erster Linie die Förderung des Tierschutzes.

Der Verband hat den Zweck, die Tierschutzvereine im Land Brandenburg und in diesem Land bestehende Vereine, Verbände und Gemeinschaften, die sich den Schutz der Tiere zur Aufgabe gestellt haben und Mitglied im Deutschen Tierschutzbund sind, zusammenzuschließen.

Er unterstützt die Tierschutzarbeit seiner Mitglieder durch fachliche Anleitung und steht ihnen beratend zur Seite.

Er richtet Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für seine Mitglieder aus oder fördert diese finanziell

Er koordiniert Aktivitäten und Maßnahmen der Mitglieder zum Schutz der Tiere auf Landes- und Bundesebene.

Der Verband vertritt die Vereine in ihrem Bestreben, den Schutz der Tiere zu verwirklichen insbesondere gegenüber Landesbehörden und überörtlichen Verbänden.

Er nimmt Einfluss auf die gesetzgebenden Körperschaften, um die Belange des Tierschutzes und damit die Interessen seiner Mitglieder durchzusetzen.

Er verbreitet den Tierschutzgedanken in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Aufklärung der Bevölkerung *und hier besonders gegenüber Kindern und Jugendlichen, durch gezielte Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz sowie Förderung der Kinder- und Jugendtierschutzarbeit*

2. Die dem Verband angehörenden Mitgliedsvereine verpflichten sich, den Verband in der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und ihm die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen. Wesentlicher

Schriftwechsel zwischen den Mitgliedern und dem Deutschen Tierschutzbund ist dem Verband mitzuteilen.

Die Mitglieder sind berechtigt:

a) als Verein durch ihre bevollmächtigten Vertreter bzw. als Einzel- oder Ehrenmitglieder selbst an der Hauptversammlung teilzunehmen und dabei die ihnen zukommenden Aufgaben und Befugnisse auszuüben,

b) den Verband in allen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, deren Durchsetzung die Kräfte der örtlichen Vereine übersteigt oder wirksamer durch eine überörtliche Organisation betrieben werden kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitglieder sind:

Rechtsfähige Tierschutzvereine, die ihren Sitz innerhalb des Landes Brandenburg haben.

Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn die Vereine gleichzeitig Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V. sind.

Die Mitgliedschaft im Landesverband wird erst mit Aufnahme des Vereins im Deutschen Tierschutzbund e.V. wirksam.

Vereine, die ihren Sitz in einem anderen Bundesland haben, können nicht Mitglied werden.

Bilden sich in einer Gemeinde mehrere eingetragene Vereine, so ist eine Mitgliedschaft nur mit Zustimmung der örtlichen Vereine möglich, die bereits Mitglied sind.

Außerordentliche Mitglieder können sein:

1. Sonstige Vereine, Verbände und Gemeinschaften im Land Brandenburg, die sich den Schutz der Tiere oder Kampf gegen Missbrauch auf Gebieten, auf denen das Tier Opfer menschlicher Maßnahmen oder Nachstellungen ist, zur Aufgabe gestellt haben. Vereine müssen die behördliche Anerkennung als gemeinnützige Organisationen im Sinne des § 3 nachweisen.
2. Einzelpersonen, deren wissenschaftliche oder sonstige Kenntnisse und Fähigkeiten oder deren wirtschaftliches Vermögen den Zielen des Verbandes wesentliche Dienste leisten können.
3. Ehrenmitglieder, die sich um den Aufbau des Landesverbandes besonders verdient gemacht haben, oder besonders wirkungsvoll die Belange des Tierschutzes vertreten haben.
4. Ehrenvorsitzende, die sich hervorragend um den Tier- und Naturschutz und die Organisation des Landestierschutzverbandes verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, die der außerordentlichen durch die Hauptversammlung.

Gegen Ablehnung der Aufnahme, die schriftlich erfolgt und ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses die schriftliche Beschwerde an die Hauptversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig in der turnusmäßig folgenden Versammlung.

2. Abweichend von Ziffer 1 kann die Aufnahme ordentlicher Mitglieder einem Delegierten des Vorstandes mit Vorstandsbeschluss übertragen werden, welcher in das gemeinsame Aufnahmegremium des Verbandes und des Deutschen Tierschutzbundes e.V. entsandt wird. In diesem Fall gelten die Regeln für das gemeinsame Aufnahmeverfahren (§5a).

3. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann vorläufig mit begrenzter Dauer erfolgen (Probemitgliedschaft). Nach Ablauf dieser Probezeit wird endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung oder eine Verlängerung der Probezeit entschieden. Die Beitragspflicht gilt auch für Probemitglieder

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereines, bei Einzelpersonen auch durch Tod. *Eine Probemitgliedschaft im Sinne der Ziffer 3 endet durch Ablehnung oder alternativ durch Zeitablauf am 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Probezeit zu Ende gegangen ist.*

5. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Einschreibebrief unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.

6. Der Ausschluss eines ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedes ist zulässig:

a) wenn das Mitglied gegen seine satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt, wenn das Mitglied Forderungen des Verbandes nicht nachkommt oder im Verband Unfrieden stiftet,

b) wenn das Mitglied einem weiteren Bundes- oder Landesverband beitrifft, dessen Arbeitsweise und Zielsetzungen denen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und des Landesverbandes widersprechen. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss. Der Ausschluss entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.

7. Der Fortbestand der Mitgliedschaft setzt den Fortbestand der Mitgliedschaft im Dachverband voraus. Mitgliedsvereine verlieren deshalb automatisch ihre Mitgliedschaft im Landestierschutzverband, wenn sie keine Mitglieder im Deutschen Tierschutzbund e.V. sind.

Mitgliedsvereine verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft, wenn ihnen die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss, die schriftlich erfolgt und begründet werden muss, ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses die schriftliche Beschwerde an die Hauptversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig in der turnusmäßig folgenden Versammlung.

8. Die Aberkennung der Ehrung als Ehrenvorsitzende(r) und Ehrenmitgliedschaft kommt insbesondere in Betracht, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung und Beschlüsse verstoßen hat, das Ansehen des Landesverbandes oder Deutschen Tierschutzbundes schädigt oder die Interessen des Deutschen Tierschutzbundes und seiner Landesverbände erheblich schädigt. Die Ehrung erlischt durch Aberkennung dieses Rechts. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Ruhen der Ehrung beschließen. Über die Aberkennung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5a Gemeinsames Aufnahmeverfahren

(1) Ist das gemeinsame Aufnahmeverfahren beschlossen, entscheidet das gemeinsame Aufnahmegremium über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes aufgrund eines Antrages in Textform. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform.

(2) Vor einer Entscheidung über die Aufnahme sind bereits bestehende Mitglieder im gleichen Tätigkeitsbereich (örtlich gleicher Sitz und unmittelbare Nachbarschaft) vorab anzuhören, ob Bedenken gegenüber der Aufnahme bestehen.

(3) Gegen die schriftliche Ablehnung der Aufnahme, die ohne Angaben von Gründen erfolgen kann, ist innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftliche Beschwerde an den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Deutschen Tierschutzbundes möglich. Nach dem Votum des Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet das gemeinsame Aufnahmegremium endgültig.

(4) Weiteres zum Aufnahmeverfahren kann die Aufnahmeordnung regeln, die sich der Vorstand in Abstimmung mit dem DTSCHB gibt.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenführer
- e) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Jugendtierschutz
- f) *sowie dem/ der Landesjugendvertreter/ in.*

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung oder durch Zuruf gewählt. Die Wahl durch Zuruf ist nur dann möglich, wenn nicht mindestens ein Mitglied die geheime Wahl beantragt. *Abweichend davon werden die/ der Landesjugendvertreter/ in und sein/ e Stellvertreter/ in, durch die Mitglieder der Landesjugendversammlung gewählt und von der nächsten Mitgliederversammlung zur demokratischen Legitimation bestätigt. Scheidet der/ die Landesjugendvertreter/ in vorzeitig aus dem Amt aus, kann sein/ e / ihre Stellvertreter/ in das Amt für die restliche Amtszeit bekleiden.*

Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann sich durch einen Beirat ergänzen. Geborenes Mitglied des Beirates sind die Ehrenvorsitzenden.

3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden bzw. nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden tätig werden kann.

4. Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten.

Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben zu übertragen:

- a) Führung einer Geschäftsstelle,
- b) Überwachung der Geschäftsführung, Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,

- c) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,
- d) Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, deren Einberufung und Leitung,
- f) Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichtes,
- g) Erstellung eines jährlichen Kassenberichtes,
- h) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens,
- j) Ermäßigung von Jahresmitgliedsbeiträgen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

7. Der Vorstand tritt zusammen,

a) wenn der Vorsitzende oder nach Absprache mit dem Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende den Vorstand zu einer Sitzung einberuft,

b) wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen ist. Das Amt des Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal jährlich bis zum 30. April vom Vorstand einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn es von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Vertreter der ordentlichen Mitglieder sowie die außerordentlichen Mitglieder berechtigt.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Stimmen sind von einem Mitglied auf eine andere, namentlich benannte stimmberechtigte Person übertragbar. Die Stimmübertragung ist schriftlich mit Unterschrift des Vereinsvorsitzenden nachzuweisen.

Jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 7 Ziffer 1 sowie die Ehrenvorsitzenden haben jeweils eine Stimme, die mit den Veresterstimmen kumuliert werden kann.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Die Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vorher mit Begründung schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern,
- g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Entscheidung über die Ehrenvorsitzenden,
- h) die Entscheidung über Beschwerden von abgelehnten oder ausgeschlossenen Mitgliedern,
- i) die Auflösung des Verbandes.

5. Der Vorstand kann der Hauptversammlung Angelegenheiten nach seinem Ermessen zur Beschlussfassung vorlegen.

Er ist an die gefassten Beschlüsse gebunden.

Fristgerecht eingegangene Anträge der Mitglieder sind der Hauptversammlung vorzulegen.

Anträge aus der Hauptversammlung müssen sich thematisch an die Tagesordnung halten und sind nur zu behandeln, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

8. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der zur Hauptversammlung erschienenen Mitgliederstimmen erforderlich.

9. Die Hauptversammlung setzt den Jahresmitgliedsbeitrag der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder fest.

10. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§9 Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen und Körperschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Mitglied des dem Landesverband angeschlossenen Vereins 0,50 Euro/Jahr. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedsvereines den Beitrag ermäßigen. Das Beitrittsjahr ist beitragsfrei.
3. Bei den außerordentlichen Mitgliedern beträgt der Mindestbeitrag für Einzelpersonen 25,00 Euro und bei Vereinen und Verbänden 50,00 Euro pro Jahr.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Beitrag.
5. Der Beitrag ist spätestens bis zur 1. Jahreshauptversammlung fällig. Er muss zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Landesverbandes eingegangen sein.
6. Vereine, die ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit drei Viertel der möglichen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Vermögensregelung bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, nach Begleichung eventueller Schulden, an den Deutschen Tierschutzbund e.V. in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 13 Jugendtierschutz

- (1) Um die Jugendtierschutzarbeit im Landestierschutzverband Brandenburg e.V. und den ihm angeschlossenen Mitgliedsvereinen zu fördern, besteht eine Jugendorganisation – die Landestierschutzjugend des Landestierschutzverband Brandenburg.*
- (2) Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des Landestierschutzverbandes, der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie dessen Grundsatzbeschlüssen in der Jugendarbeit tätig.*
- (3) Sie wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse. Spenden, die beim Landestierschutzverband für dessen Tierschutzjugend eingehen, sind direkt der Jugendkasse zuzuführen.*
- (4) Der/ Die Landesjugendvertreter/ in legt dem Vorstand des Landesverbandes gegenüber mindestens ein Mal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit und die Verwendung der erhaltenen Geldmittel der Landestierschutzjugend ab.*
- (5) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung des Vorstandes des Landesverbandes.*

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Bis zu zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.
2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Rechnungsführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Dies betrifft insbesondere folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie

E-Mailadresse und die Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

2. Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.

4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, wenn sie unrichtig sind sowie auf Löschung oder Sperrung seiner Daten, sofern kein Speichergrund mehr besteht.

5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Personalverwaltung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, die zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, gelöscht.

§ 16 Mitgliederliste

1. Die dem Verein übermittelten persönlichen Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und zum Zwecke der Durchführung des Vertrages gespeichert. Name und Adresse des Mitglieds werden in eine Mitgliederliste überführt, die als Datei oder in Papierform vorliegen kann.

2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes wird das Mitglied unverzüglich aus der Mitgliederliste gelöscht.

3. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt, außer in folgenden Fällen:

a) Vereinsmitglieder haben ein Recht auf Einsichtnahme in die Mitgliederliste. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, und erklärt, die Daten nicht missbräuchlich zu verwenden, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.

b) Ausnahmsweise ist eine Weitergabe auch rechtlich zulässig, soweit der Verein im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Behörden, als Mitglied von Dachverbänden oder gegenüber anderweitig Berechtigten verpflichtet ist, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

§ 17 Landesjugendversammlung

(1) Mitglieder der Landesjugendversammlung sind die in den angeschlossenen Tierschutzvereinen gewählten Jugendvertreter*innen und deren Stellvertreter*innen, die zu Beginn des Geschäftsjahres mindestens 18 Jahre alt sind und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Landesjugendversammlung wählt den Landesjugendvorstand. Der Landesjugendvorstand besteht aus:

a) dem/der Landesjugendvertreter/ in,

b) dem/der stellvertretenden Landesjugendvertreter/ in und

c) dem/der Landesjugendkassenwart/ in.

(3) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes werden für vier Jahre in getrennter Wahl per Handzeichen oder auf Verlangen in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl innerhalb der Altersgrenze ist möglich. Der/ die Landesjugendvertreter*in muss Mitglied eines angeschlossenen örtlichen Tierschutzvereins sein sowie aktiv in der Jugendarbeit sein; er/ sie muss jedoch nicht gleichzeitig die örtliche Jugendarbeit als Jugendvorstand leiten.

(4) Jede örtliche Jugendgruppe hat

- bis 20 Mitglieder eine Stimme,
- über 20 Mitglieder zwei Stimmen.

(5) Der/die Landesjugendvertreter/in, sein/e/ihre Stellvertreter/in und der/die Kassenwart/in müssen bei Amtsannahme mindestens 18 Jahre alt und dürfen nicht älter als maximal 30 Jahre sein. Wird der/ die Landesjugendvertreter/ in erstmals in den Landesverband gewählt, darf er/ sie zum Aufbau der Jugendarbeit im Landesverband für eine Wahlperiode älter als 30 Jahre sein. Die Wahlberechtigten müssen zur Stimmabgabe persönlich anwesend sein. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vor der Wahl vorliegt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 18 Aufgaben des Landesjugendvorstandes

(1) Der Landesjugendvorstand hat folgende Aufgaben:

a) Ausführung der Beschlüsse der Jugendvertreterversammlung;

b) Kontaktpflege, Zusammenarbeit und Koordination mit dem Landestierschutzverband;

c) Betreuung der Jugendgruppen der örtlichen Tierschutzvereine und ihrer Leiter/innen (Bereitstellung von Arbeitsmaterialien, Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit) sowie der Aufbau neuer Jugendgruppen;

d) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für Jugendgruppenleiter*innen und Interessierte;

e) Betreiben überregionaler Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

f) Auf Initiative der Jugendgruppenleiter der örtlichen Tierschutzvereine Bildung und Betreuung von Arbeitsgruppen mit inhaltlichen Schwerpunkten (Schwerpunktarbeit);

g) Mitarbeit des/ der Landesjugendvertreter/in oder eines Mitglieds des Landesjugendvorstandes im Jugendländerrat des Deutschen Tierschutzbundes sowie Kontaktpflege mit den hauptamtlichen Mitarbeitern des Jugendtierschutzreferates des Deutschen Tierschutzbundes;

(2) Der Landesjugendvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr zusammen.